

**Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU**

**Kontrollausschuss nach dem Polizeigesetz**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. Die Bürgerschaft (Landtag) bildet gemäß § 36 des Bremischen Polizeigesetzes zur Kontrolle der nach den §§ 31, 32 Abs. 1, §§ 33 bis 35 durchgeführten polizeilichen Datenerhebungen einen Ausschuss.
2. Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Vertretern.
3. Der Ausschuss hat der Bürgerschaft (Landtag) einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.

Kleen, Böhrnsen und Fraktion der SPD

Herderhorst, Eckhoff und Fraktion der CDU